700 Eigenbetriebsähnl. Einrichtung Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld, 05.11.2019, 51-2840 700.41

Drucksachen-Nr. **9557/2014-2020** 

# Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	19.11.2019	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	27.11.2019	öffentlich
Bezirksvertretung Gadderbaum	28.11.2019	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	03.12.2019	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	03.12.2019	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	12.12.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## Abwasserbeseitigung im Stadtteil Bethel

- Übernahme von Abwasseranlagen und verrohrten Gewässern
- Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Übernahme v. Abwasseranlagen und verrohrten Gewässern

#### Finanzielle Auswirkungen

Abwicklung erfolgt über den Wirtschaftsplan des Umweltbetriebes, keine Auswirkungen für den städtischen Haushalt

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Betriebsausschuss Umweltbetrieb, 12.02.2014, TOP 13, Mitteilungen Betriebsausschuss Umweltbetrieb, 08.05.2019, TOP N 14, 8528/2014-2020

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, der Betriebsausschuss Umweltbetrieb, die Bezirksvertretung Gadderbaum, der Stadtentwicklungsausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld wie folgt zu beschließen:

Der Rat stimmt der Übernahme von bisher im Eigentum der v. Bodelschwinghsche Stiftungen Bethel stehenden Abwasseranlagen mit öffentlichem Charakter und verrohrten Gewässern in öffentlichen Flächen im Stadtteil Bethel des Stadtbezirkes Gadderbaum zu. Die Übernahme ist Voraussetzung für die Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Stadt Bielefeld.

Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt dem Abschluss des in der Anlage beigefügten öffentlichen-rechtlichen Vertrages mit den v. Bodelschwinghsche Stiftungen Bethel zu. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Notwendige zu veranlassen.

#### Begründung:

## 1. Ausgangssituation

Die v. Bodelschwinghsche Stiftungen Bethel (Bethel) haben im Stadtteil Bethel des Stadtbezirkes Gadderbaum in der Vergangenheit ein privates Kanalnetz gebaut, finanziert und selbst unterhalten. Der Stadtteil wird im Trennsystem entwässert und umfasst heute eine Kanalnetzlänge von rd. 33 km. Erste Vereinbarungen zwischen der Stadt und Bethel zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigungspflicht stammen aus dem Jahr 1954 für Schmutzwasser und 1974 für Niederschlagswasser. Das Schmutzwasser wird an mehreren Übergabepunkten in das städtische Kanalnetz übernommen, weitergeleitet und der Kläranlage Heepen zur Behandlung zugeführt. Das Niederschlagswasser wird ortsnah in die Oberflächengewässer Kantensiekbach und Bohnenbach eingeleitet.

1985 hat die Bezirksregierung (BR) Detmold die Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutz- und Niederschlagswasser in differenzierter Form auf Bethel übertragen. Im Rahmen der anstehenden wasserrechtlichen Verlängerungsanträge machte die BR Detmold deutlich, dass die 1985 erfolgte Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspreche und es sich somit nicht um eine "garantierte Dauerlösung" handeln könne.

Durch die in 2016 erfolgten Neuregelungen im Landeswassergesetz und der damit verbundenen Erweiterung der gemeindlichen Abwasserbeseitigung verschärfte sich rechtlich die Situation der praktizierten Form der privaten Abwasserbeseitigung im Stadtteil Bethel. Die Stadt und Bethel beschlossen im Jahr 2016, die Übernahme von Abwasseranlagen, Straßenentwässerungskanälen und verrohrten Gewässern als Voraussetzung für eine Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Stadt Bielefeld in einem öffentlichen-rechtlichen Vertrag zu regeln.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde von der KommunalAgentur NRW GmbH (KUA), ein Dienstleistungsunternehmen des Städte- und Gemeindebundes, in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld und Bethel erarbeitet. Die Neutralität der KUA gewährleistet, dass die Interessen beider Vertragspartner in angemessener Weise Berücksichtigung finden.

## 2. Vertragsziele

Ziele des Vertrages sind es,

- die Voraussetzungen zu schaffen, damit durch die Aufsichtsbehörden eine Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Stadt erfolgen kann,
- eine gebührenverträgliche Übernahme von Abwasseranlagen zu gewährleisten,
- eine Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer der Stadt Bielefeld bei der Erhebung von Entwässerungsgebühren herbeizuführen.

#### 3. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme

- von rd. 24,4 km Schmutz- und Regenwasserkanälen, die der öffentlichen Abwasseranlage zugeordnet sind,
- des Regenrückhaltebeckens (RRB) Bauhofweg,
- von rd. 102 m Straßenentwässerungskanälen, die der Ableitung von Niederschlagswasser öffentlicher (d.h. im Eigentum der Stadt stehender) Verkehrsflächen dienen und
- von rd. 616 m verrohrten Gewässern, die sich in öffentlichen (d.h. im Eigentum der Stadt stehenden) Flächen befinden.

257 Haltungen mit einer Länge von ca. 7,7 km verbleiben im Eigentum und somit in der Verantwortung von Bethel.

Soweit zu übernehmende Abwasserkanäle nicht in öffentlichen Flächen verlaufen, sind diese im Grundbuch durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Grunddienstbarkeit (§ 1090 BGB) zugunsten der Stadt dauerhaft in ihrem Leitungsverlauf rechtlich abzusichern. Sollten sich Grundstücke nicht im Eigentum von Bethel befinden, hat Bethel vor Übernahme der Abwasserkanäle durch die Stadt darauf hinzuwirken, dass die Grundstückseigentümer die Eintragung einer entsprechenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vornehmen lassen. Die Vertragsgestaltung, Durchführung des Vertragsverfahrens und Veranlassung der grundbuchrechtlichen Eintragungen erfolgen durch den Immobilienservicebetrieb der Stadt.

Nach Unterzeichnung und notarieller Beurkundung des Vertrages werden seitens der Stadt bei den zuständigen Behörden (BR Detmold, Untere Wasserbehörde Bielefeld) die Anträge auf Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Stadt gestellt. Die Übernahme wird durch die Stadt zeitgleich mit dem durch die zuständigen Behörden festgesetzten Datum der Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht erfolgen. Angestrebt ist eine Übernahme zum 01.01.2020.

## 4. Finanzielle Auswirkungen

### <u>Kosten</u>

Durch den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages und der damit verbundenen Übernahme von Abwasseranlagen, Straßenentwässerungskanälen und verrohrten Gewässern ergeben sich Zahlungsverpflichtungen in Höhe von brutto 6.827.738,- €. Die Kosten entsprechen einer Sachzeitwert-Entschädigung, die sich auf Grundlage der bei der Stadt angesetzten Nutzungsdauern und der Herstellungskosten der einzelnen Anlage, welche bezogen auf die Nutzungsdauer um einen jährlichen Abschreibungsbetrag gekürzt wird, berechnet. Bei sanierungsbedürftigen Kanälen wird der Sanierungsaufwand pauschaliert in Abzug gebracht.

Für die Übernahme des Regenrückhaltebeckens Bauhofweg wird durch den Immobilienservicebetrieb ein separater Grundstückskaufvertrag über eine Teilfläche des Flurstücks 1133 (Gemarkung Gadderbaum, Flur 5) zwischen der Stadt und Bethel vorbereitet, abgestimmt und notariell beurkundet. Für den Kaufpreis des Grundstücks sowie eine zu zahlende Entschädigung für die erfolgte Tieferlegung des RRB Bauhofweg entstehen in 2020 Kosten in Höhe von ca. 340.000,- €.

Zahlungen der Stadt an Bethel für die Übernahme der Anlagen erfolgen in drei Raten im Abstand von jeweils einem Jahr. Die Zahlungen beginnen ab dem 1. des Folgemonats nach Rechtswirksamkeit der Pflichtenübertragung, frühestens zum 01.02.2020. Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Aufwendungen zu erzielen, wird die Gesamtsumme um den Kaufpreis, der sich aus dem separat zu schließenden Grundstückskaufvertrag für die Übernahme des RRB Bauhofweg ergeben wird, von der ersten Rate abgezogen.

Zusätzlich sind Bethel Kosten auf Nachweis und Anforderung zu erstatten für

- in 2018 durchgeführte Haltungsuntersuchungen in Höhe von ca. 105.000,- €
- in 2019 gesetzter Sicherungszaun um das RRB Bauhofweg in Höhe von ca. 40.000.- €

Die anfallenden Entschädigungsleistungen an den jeweiligen Grundstückseigentümer und/oder Erbbauberechtigten trägt die Stadt allein, weil sie dauerhaft die Abwasserkanäle übernimmt. Für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke im Eigentum von Bethel wird keine Entschädigung geleistet. Bethel trägt 50 % der Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewilligung und Eintragung von beschränkten persönlichen Grunddienstbarkeiten entstehen.

#### Folgekosten

Für die Unterhaltung entstehen Folgekosten für

- öffentliche Abwasseranlagen in Höhe von ca. 91.000,- €/a,
- Straßenentwässerungskanäle in Höhe von ca. 400,- €/a und
- verrohrte Gewässer in Höhe von ca. 2.150,- €/a.

Die Abwasseranlagen werden nach Übernahme vom Umweltbetrieb nach den üblichen technischen Standards betrieben, unterhalten, saniert und ggf. erneuert werden. Konkreten Kanalbaumaßnahmen können derzeit noch nicht benannt werden. Die Erarbeitung von Sanierungskonzepten, die bauliche und hydraulische Sanierungserfordernisse berücksichtigen, wird nach Übernahme erfolgen. Erforderliche Maßnahmen werden priorisiert und hinsichtlich ihrer Dringlichkeit in das Abwasserbeseitigungskonzept bzw. in den Wirtschaftsplan des Umweltbetriebes aufgenommen.

## 5. Finanzierung

Im Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 des Umweltbetriebes wurden für die Übernahme unter der Maßnahmenbezeichnung A5023 vorsorglich für den Zeitraum von 2020 bis 2022 jährlich Finanzmittel in Höhe von 2 Mio. € eingestellt. Im Rahmen der Wirtschaftsplanung 2021 wurden die Ansätze für die Jahre 2021 und 2022 aufgrund der aktuellen Ermittlungen angepasst und erhöht auf 2,45 Mio. €. Die bereitzustellenden Mittel für die Abwasseranlagen werden zu 100% über die Abwassergebühren refinanziert.

Die in der Gesamtsumme enthaltenen Kosten in Höhe von brutto 361,567 € für die Übernahme der verrohrten Gewässer gehen zu Lasten des Umweltbetriebes.

Für die zu übernehmenden Straßenentwässerungskanäle zahlt die Stadt keine Sachzeitwert-Entschädigung, da die Kanäle aufgrund ihres baulichen Zustandes und Alters abgeschrieben sind.

## Refinanzierung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden auf Grundlage der Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung (Kds Grundstücksentwässerung) von den Gebührenpflichtigen Entwässerungsgebühren erhoben.

Die gemäß Vereinbarung zwischen dem Amt für Verkehr und Bethel aus dem Jahr 2013 zu zahlende Vergütung für die Mitbenutzung der Bethel eigenen Kanäle für Niederschlagswasser öffentlicher Verkehrsflächen wird nach Übernahme des Kanalnetzes dem Gebührenhaushalt zugeführt (ca. 90.000.- €/a).

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass durch die Übernahme der Anlagen keine bzw. nur unerhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Abwassergebühren zu erwarten sind.

Anlage: Vertragsentwurf Stand 15.10.2019

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Kaschel
Stadtkämmerer
(i.V.f. Dez. 3, Frau Ritschel)